

Regeln für die Nutzung der Schwimmhallen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen

Stand: 03.11.2021

Nach der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz von Neuinfektionen mit dem Corona-Virus sind zur Vermeidung der Gefahr einer Infektion für die Nutzung der Sportanlagen in der Trägerschaft des Landkreises Göttingen folgende Regelungen zu beachten:

- Es ist ein Mindestabstand von 2 m zwischen Personen im gesamten Bereich einzuhalten.
- Der Zutritt zu den Sportstätten hat unter Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen.
- Es gilt die 3G-Reglung (bzw. 2G-Reglung nach Bedarf). Dies bedeutet, dass Besucher*innen der Sportstätte nur **geimpfte, genesene bzw. getestete Personen sein dürfen.** **Kinder bis zum 6. Lebensjahr sind generell** befreit und darüber hinaus **Schüler*innen**, weil diese im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig getestet werden.
- Bitte beachten Sie auch ggf. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Es muss eine Kontaktdatenerfassung erfolgen.
- **Für die Einhaltung der Regelungen ist der / die Hygienebeauftragte der Nutzer*innen verantwortlich.**
- Die Nutzung der Föhne ist gestattet, sollte aber nach Möglichkeit vermieden werden (Aerosolbildung).
- Bitte beachten Sie immer **die aktuell gültige Fassung** der Corona Verordnung.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Landkreis Göttingen, Fachdienst Gebäudebetrieb